



Sri Lanka: Identitätsausweise

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spensenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 15. Oktober 2007



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 21. September 2007 gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Der Gesuchsteller ist ein unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender aus Meesalai, Jaffna, Sri Lanka. Er macht geltend, dass sein sri-lankischer Reisepass vom Schlepper eingezogen wurde, dass die Schule zwar für ihn eine *National Identity Card* beantragt habe, eine Erteilung der Karte noch nicht erfolgt sei. Den unter 16-Jährigen werde in Sri Lanka wegen der aktuellen Kriegssituation eine Identitätskarte des *Departements of Posts* ausgestellt, zumal die Poststellen die Leute persönlich kennen. Diese Karte müsse man immer auf sich tragen. Eine derartige Identitätskarte hat der Gesuchsteller den schweizerischen Asylbehörden eingereicht.

Der Anfrage haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist die beiliegende Karte des «*Department of Post*» ein offizielles sri-lankisches Identitätsdokument (Art. 32 Abs. 2 lit. a AsylG), welches einer *National Identity Card* gleichgestellt ist?
2. Trifft es zu, dass eine durch die Schule bestellte *National Identity Card* nur persönlich abgeholt werden und daher nicht beschafft werden kann, wenn sich die betreffende Person im Ausland befindet?
3. Hat der Gesuchsteller als Minderjähriger keine Möglichkeit, durch seine Eltern ein Identitätsdokument zu erhalten, ohne dieses persönlich in Sri Lanka abholen zu müssen.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Sri Lanka seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1 Rechtliche Lage

Der *Registration of Persons Act No. 32* von 1968 trat am 5. April 1971 in Kraft.³ Abschnitt 8 sieht vor, dass eine Person, die sich zu registrieren hat, beim *Commissioner of Registration of Persons* einen Antrag stellen muss. Jede Person, die das Alter von 16 Jahren erreicht hat, ist verpflichtet, sich registrieren zu lassen.⁴ Sich nicht registrieren zu lassen, ist nach Abschnitt 44 eine strafbare Handlung. Aufgrund der Registrierung wird eine *National Identity Card* (NIC) erteilt.

Eine Person, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat und ihre Identität beweisen muss (z.B. für eine Prüfung), kann beim Postamt eine *Post Identity*

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin/sri-lanka.

² Wir haben einer Kontaktperson eine anonymisierte Kopie des PIC Ihres Mandanten zugeschickt. Die Koordinaten der Kontaktperson können den Asylbehörden auf deren Wunsch bekanntgegeben werden.

³ Ergänzt durch die *Amendment Acts No. 28* von 1971, No. 37 von 1971 und No. 11 von 1981.

⁴ Das Registrierungsalter lag vor 1981 bei 18 Jahren.

Card (PIC) beantragen. Nach Angaben des *Postal Departments* wurde die PIC 1936 eingeführt und offiziell als Nachweis der persönlichen Identifikation gebraucht, bevor die NIC eingeführt wurde. Sie ist jedoch als offizielle Form der Identifizierung anerkannt wie auch spezielle Identifikationspapiere, zum Beispiel Fahrausweis oder Pensionsausweis.

Die PIC hat über die Jahre ihre Bedeutung eingebüsst, was auf die Einführung der NIC zurückzuführen ist, zudem auch auf die enorme Veränderung der Sicherheitslage. Für Tamilen ist es besonders schwierig, in Sri Lanka ohne NIC herumzureisen.⁵ Aufgrund der Einführung des *Election (Special Provisions) Act*, in Kraft getreten am 18. November 2004, hat inzwischen die NIC noch an Bedeutung gewonnen. Abschnitt 3 des Gesetzes sieht vor, dass jede zu Wahlen auf den verschiedenen parlamentarischen Ebenen zugelassene Person einen gültigen Identitätsausweis vorzeigen muss, bevor überhaupt Wahlunterlagen ausgehändigt werden.

2 Antworten auf die gestellten Fragen

2.1 Vorgelegte Post Identity Card (Frage 1)

Es handelt sich um die gebräuchliche PIC. Diese hat über viele Jahre ihr Aussehen nicht verändert. Doch hat das *Postal Department* angekündigt, dass ein neuer Typ der PIC eingeführt werden soll, und hat ein Muster vorgestellt. Eine Einführung der neuen PIC ist jedoch noch nicht erfolgt. In mancher Hinsicht ist die PIC einer NIC äquivalent. Ist jedoch der/die InhaberIn 16 Jahre oder älter, gibt es die Verpflichtung, eine NIC zu besitzen. Dann wird von den Sicherheitskräften auch bei Vorweisen der PIC eine NIC verlangt. Manche Gebiete können überhaupt nur mit einer NIC betreten werden. Bei Beantragen eines neuen Passes muss die NIC-Nummer im Antrag aufgeführt werden, und die Original-NIC muss dem Antrag beigelegt werden.

⁵ Polizei-Checkpoints zu passieren, ist in der Regel nur mit der NIC möglich.

2.2 Empfang der NIC (Fragen 2 und 3)

Der Antrag für eine NIC muss von einem Urkundsbeamten beurkundet werden. Alle Dorfvorsteher (*Grama Sevaka Niladhari*) sind dazu autorisiert. Der Antragsteller muss den Antrag persönlich mit den erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, NICs der Eltern und Fotos) übergeben. Schulleiter sind ebenfalls als Urkundsbeamte anerkannt, um denjenigen Schülern beistehen zu können, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und an öffentlichen Examina der verschiedenen Levels teilnehmen wollen. Die Anträge werden an den *Divisional Secretary* zur Billigung übersandt. Dieser leitet den Antrag an den *Commissioner for the Registration of Persons* weiter, der sie nach der Registrierung wieder an den Dorfvorsteher oder den Schulleiter zurücksendet. Beide geben das Dokument nur gegen Unterschrift des Antragstellers heraus, d.h. dieser muss persönlich anwesend sein. Das entspricht dem im *Registration of Persons Act*, Abschnitt 14, vorgesehenen Prozedere. Die Bestimmung möchte sicherstellen, dass die NIC dem Antragsteller persönlich ausgehändigt wird. Gerade wegen der Gefahr, dass militante Gruppen mit Hilfe von Identitätsausweisen Zugang zu Gebieten erhalten, wo sie terroristische Aktivitäten ausüben könnten, ist der Aspekt der persönlichen Übergabe solcher Dokumente entscheidend.

SFH-Publikationen zu Sri Lanka und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter